



Zentrale Stelle für Fachkräfteeinwanderung Hessen (ZFEH)

ARBEITSAUFNAHME MIT ABGESCHLOSSENER BERUFSAUSBILDUNG (§18A AUFENTHG)

(wenn ein Bescheid über die volle Gleichwertigkeit vorliegt oder die Berufsausbildung bei anderen Berufen bereits anerkannt ist)

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Anträge sind über das Webportal hochzuladen
- Dokumente sind ausschließlich im **PDF-, JPG- oder PNG-Format** hochzuladen
- richtige Benennung der Dateien
- lesbare Dokumente und Scans (Reisepässe sind ausschließlich in Farbkopie einzureichen)
- Muster aus dem Bereich „Formulare“ nur digital ausfüllen, aber händisch unterzeichnen
- zu den u. g. erforderlichen Unterlagen können ggf. weitere angefordert werden

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Reisepass als Farbscan (Gültigkeit mindestens noch 6 Monate)
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung, ggf. zusätzlich Untervollmacht
- Erklärung zu bereits beantragten oder durchgeführten Visaverfahren
- tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache (mit Angabe des Wohnsitzes, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneter Arbeitsvertrag sowie sämtliche Zusatzvereinbarungen

ODER

konkretes Arbeitsplatzangebot mit diesen Bestandteilen:

- Nachname, Vorname
- Geburtsdatum
- Tätigkeits-/Berufsbezeichnung
- Beschäftigungsbeginn und ggf. Beschäftigungsdauer
- Angabe, ob befristetes/unbefristetes Arbeitsverhältnis
- monatliche Brutto-Vergütung in €
- Wochenarbeitszeit
- Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr

Regierungspräsidium Darmstadt
Zentrale Stelle für Fachkräfteeinwanderung Hessen (ZFEH)

Kollegiengebäude, Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten ZFEH: montags bis donnerstags von 9 bis 13 Uhr,
donnerstags von 9 bis 16:30 Uhr

Telefon (06151) 12 – 8500
E-Mail: zfeh@rpda.hessen.de

- Qualifikationsnachweise einer qualifizierten Berufsausbildung von i. d. R. mindestens 2 Jahren (in ausgestellter Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung – außer bei englischer Sprache)
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis [EzB]
- sog. Gleichwertigkeitsbescheid
→ wenn kein Gleichwertigkeitsbescheid vorliegt, muss ein Anerkennungsverfahren durchgeführt werden, welches weitere Gebühren verursacht sowie weitere Nachweise erfordern kann. Das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens kann folgende Ergebnisse bringen:
 - 1. Möglichkeit: Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung
 - 2. Möglichkeit: teilweise Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung (dann weiter mit Checkliste: Aufnahme einer Qualifizierungsmaßnahme)
 - 3. Möglichkeit: keinerlei Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung

Antragsteller hat das 45. Lebensjahr beendet:

- das Gehalt muss mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung betragen – derzeit: 4.647,50 € brutto monatlich (Stand: 2026)
- alternativ: Nachweise über eine angemessene Altersversorgung

Familiennachzug:

Dieser gilt für den Ehe-/Lebenspartner sowie eigene minderjährige, ledige Kinder. Andere Personen können nicht berücksichtigt werden. Der Familiennachzug ist entweder direkt mit der Einreise der Fachkraft oder in einem zeitlichen Zusammenhang von 6 Monaten ab Einreise der Fachkraft möglich.

- gültiger Reisepass als Farbscan des Ehe-/Lebenspartners sowie aller Kinder
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung für Ehe-/Lebenspartner sowie Heiratsurkunde*
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung für minderjährige, ledige Kinder sowie Geburtsurkunde(n)*

** In ausgestellter Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung oder in englischer Sprache.*